

Vorlage Nr.: 2024/0883

Verantwortlich: **Dez. 4**
Dienststelle: **Marktamt**

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste):
Änderung der Gebühren für den Christkindlesmarkt**

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	18.10.2024	11	N	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	05.11.2024	17	N	Vorberatung
Gemeinderat	19.11.2024	6	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 18. Oktober 2024 sowie im Haupt- und Finanzausschuss am 5. November 2024

- a) die in Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“ vom 9. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2023
- b) den Verzicht auf den Ausgleich der ausgleichsfähigen Unterdeckungen aus dem Jahr 2022 in Höhe von 58.697,29 Euro sowie aus dem Jahr 2023 in Höhe von 22.205,72 Euro im Bereich Christkindlesmarkt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: 36.350 €
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Vorbemerkung:

Die Gebühren für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (hier: Kunsthandwerkmärkte) wurden für die Jahre 2024 und 2025 neu kalkuliert und am 19. Dezember 2023 – mit Ausnahme der Gebühren für den Christkindlesmarkt – vom Gemeinderat für die Jahre 2024 und 2025 beschlossen. Der Vorschlag der Verwaltung zur Erhöhung der Gebühren für den Christkindlesmarkt fand keine Mehrheit.

Die Gebühren für den Christkindlesmarkt wurden nun für die Jahre 2025 und 2026 neu kalkuliert. Hierbei wurden auch die von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung für den Bereich des Christkindlesmarktes berücksichtigt und dadurch der benötigte Gebührenbedarf reduziert.

Am 20. Februar 2024 (Vorlage 2024/0056) hat der Gemeinderat beschlossen, dass der Christkindlesmarkt künftig am Montag nach dem Totensonntag beginnt. Dadurch verlängert sich die Laufzeit für den Christkindlesmarkt in den Jahren 2025 und 2026 jeweils um 3 Tage. Er läuft im Jahr 2025 vom 24. November bis zum 23. Dezember (30 Veranstaltungstage anstelle von 27 Veranstaltungstagen) und im Jahr 2026 vom 23. November bis zum 23. Dezember (31 Veranstaltungstage anstelle von 28 Veranstaltungstagen). Die Ziffer 329 des Gebührenverzeichnisses (Veranstaltungstage als Berechnungsgrundlage) musste daher auch entsprechend angepasst werden. Diese Verlängerung um jeweils mehr als 10 Prozent gibt insbesondere den Ausschank- und Imbissbetrieben mehr Planungssicherheit.

Die Änderung der Ziffern 324 bis 329 des Gebührenverzeichnisses 3 zu § 1 der Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste (Anlage 1) soll zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die Änderungen in dem Gebührenverzeichnis können der Darstellung in der Synopse (Anlage 2) entnommen werden.

Außerdem wird um Zustimmung zum beschriebenen Vorgehen in Bezug auf die in den Jahren 2022 und 2023 entstandenen Kostenunterdeckungen im Bereich der Christkindlesmarktgebühren gebeten.

Erläuterungen zur Neukalkulation:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 10. Dezember 2019 einen Kostendeckungsgrad für die Christkindlesmarktgebühren in Höhe von 73,86 % ab dem Jahr 2020 festgelegt. Mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 hat der Gemeinderat dem coronabedingten Verzicht auf den Ausgleich der im Jahr 2020 entstandenen Unterdeckung im Bereich des Christkindlesmarktes in Höhe von 94.353,62 Euro und mit Beschluss vom 20. Dezember 2022 dem coronabedingten Verzicht auf den Ausgleich der im Jahr 2021 entstandenen Kostenunterdeckung in Höhe von 239.310,66 Euro zugestimmt.

Mit der Neukalkulation wird ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 67,69 Prozent für das Jahr 2025 und in Höhe von 65,90 Prozent für das Jahr 2026 angestrebt (Anlage 3).

Das erwartete Gebührenaufkommen ist in Anlage 4 dargestellt. Berechnungsbeispiele nach Sparten können der Anlage 5 entnommen werden.

Änderungen im Text der Gebührensatzung werden nicht vorgenommen, allerdings soll Gebührenziffer 325 im Gebührenverzeichnis 3 künftig ausschließlich die Bezeichnung „Süßwaren“ erhalten.

Bei der nun vorliegenden Neukalkulation wurde das Ergebnis 2023 zu Grunde gelegt. Zwar sind auch beim Christkindlesmarkt 2023 – wie bei allen kommerziellen und nichtkommerziellen Veranstaltungen- die Sach- und Personalkosten deutlich gestiegen. Durch Mehreinnahmen in vielen Bereichen konnten diese Kostensteigerungen aber ausgeglichen werden. Im Jahr 2023 wurde dadurch ein Kostendeckungsgrad von 70,05 Prozent erzielt.

Vor dem Hintergrund der arbeits- und kostenintensiven Waldweihnacht auf dem Friedrichsplatz und der Lichtweihnacht auf dem Marktplatz ist dieser Kostendeckungsgrad sehr positiv. Der Christkindlesmarkt ist ein Highlight im jährlichen Veranstaltungskalender mit großer und vor allem überregionaler Strahlkraft. Gerade Familien besuchen die Veranstaltung, um den „Fliegenden Weihnachtsmann“ zu erleben und anschließend auf dem Christkindlesmarkt zu verweilen. Insgesamt generiert der Christkindlesmarkt, der in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt wurde und eine hohe Aufenthaltsqualität bietet, eine große Besucherzahl, die sich zugleich auf den stationären Einzelhandel in der wichtigen Vorweihnachtszeit positiv auswirkt.

Für 2025 und 2026 strebt die Verwaltung – auch mit Blick auf die Haushaltskonsolidierung – an, einen Kostendeckungsgrad von über 65 Prozent zu erreichen (s. Tabelle unten), und schlägt deshalb eine moderate Erhöhung der Gebühren für den Christkindlesmarkt von maximal 15 Prozent vor, bei gleichzeitiger Verlängerung der Laufzeit um mehr als 10 Prozent. Insgesamt werden damit die Vorschläge aus der Mitte des Gemeinderats aufgegriffen (vgl. TOP 5 der Sitzung des Gemeinderats vom 19. Dezember 2023).

Bei der Neukalkulation wurde differenziert vorgegangen und auch wieder darauf geachtet, dass die Gebührensteigerung für Betriebe, die die Infrastruktur (Wasser-/ Abwasserleitungen, Toilettenbetreuung, Abfallentsorgung etc.) am meisten beanspruchen, zugleich aber auch umsatzstark sind, am stärksten ausfällt. Für die Beschickerinnen und Beschicker des allgemeinen Verkaufs und des Kunsthandwerks sind ebenfalls Gebührenerhöhungen notwendig, um den angestrebten Kostendeckungsgrad in 2025 und 2026 zu erreichen. Bei den Kunsthandwerkerhütten (Gebührenziffer 324c) bleibt die tatsächliche Belastung pro laufendem Meter mit 10 Euro gleich, weil sich durch die neuen Verkaufshütten die jeweilige Verkaufsfläche für die einzelnen Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker von 2,5 Meter auf 3 Meter erhöht hat.

Hinsichtlich der Kommunikation mit den Marktbeschickerinnen und -beschickern wird in der Sitzung des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen berichtet werden.

Personal-, Sach- und kalkulatorische Kosten:

Der Anteil des Personalaufwands basiert auf dem für das Jahr 2023 im Bereich der Christkindlesmarktgebühren aktuell ermittelten Anteil am Gesamtpersonalaufwand des Marktamtes. Die aktuellen Tarifabschlüsse wurden nach den städtischen Vorgaben entsprechend berücksichtigt.

Der Sachaufwand, der auch Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen und zentrale Gemeinkosten enthält, basiert ebenfalls auf den Zahlen des Jahres 2023. Hierbei wurden die Maßnahmen für den Bereich des Marktamtes im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ebenso berücksichtigt, wie die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen und die städtischen Vorgaben zur Inflationsrate.

Die kalkulatorischen Kosten wurden nach § 4 Abs. 3 i. V. m. §§ 37, 46 und 62 GemHVO und § 14 Abs. 3 KAG ermittelt. Die planmäßige Nutzungsdauer orientiert sich an der Abschreibungstabelle des Leitfadens zur Bilanzierung. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 27. Februar 2024 den kalkulatorischen Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten für die Ergebnisrechnung 2024 auf 1,5 % festgelegt. Dieser Zinssatz wurde für diese Kalkulation berücksichtigt. Die in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2025 und 2026 enthaltenen kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen sind in der Anlage 3 ausgewiesen.

Diese nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten fließen gem. § 14 KAG in die Gebührenkalkulationen mit ein.

Zusammenfassung zur Neukalkulation:

Jahr	Laufzeit	beschlossener KDG	erreichter KDG
2023	26 Tage (28.11.-23.12.)	73,86 %	70,05 %

Jahr	Laufzeit	Laufzeit- verlängerung im Vergleich zum Jahr 2023	angestrebter KDG	Bemerkung
2025	30 Tage (24.11.-23.12.)	15,38 %	67,69 %	Gebührenerhöhung max. 15 %
2026	31 Tage (23.11.-23.12.)	19,23 %	65,90 %	Gebührenerhöhung max. 15 %

Verzicht auf den Ausgleich von Kostenunterdeckungen:

Aus § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG folgt für Kostenunterdeckungen eine Ermessensentscheidung durch die Gemeinde. Dies bedeutet, dass die Möglichkeit eines nachträglichen Ausgleichs besteht, jedoch keine Pflicht ist. Ob eine Kostenunterdeckung ausgeglichen und wie der Ausgleich einer Kostenüber- oder Kostenunterdeckung herbeigeführt wird, steht im Ermessen des Gemeinderats. Ein wirksamer Ausgleich erfordert daher stets einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderats.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Als betriebsbedingte und damit gebührenfähige Kosten können nur solche Kosten verstanden werden, die durch die Leistungserstellung der Gemeinde verursacht sind.

Nach dem im Jahr 2021 coronabedingt abgebrochenen Christkindlesmarkt fand im Jahr 2022 erstmals wieder eine Veranstaltung ohne pandemiebedingte Einschränkungen statt. Durch die zu Beginn des Jahres 2022 noch unsichere Pandemielage und auch durch die Energiekrise war lange nicht klar, ob und unter welchen Umständen der Karlsruher Christkindlesmarkt 2022 durchgeführt werden kann. Erstmals war der Marktplatz 2022 wieder Zentrum des Christkindlesmarktes und fand somit mit der Waldweihnacht auf dem nördlichen Friedrichsplatz auf zwei Plätzen statt. Dies führte zu entsprechenden Mehraufwendungen bei gleichbleibenden Einnahmen, sodass der Kostendeckungsgrad in diesem Jahr bei lediglich 63,33 Prozent lag. Eine Gebührenneukalkulation für das Jahr 2023 war daher aufgrund dieser besonderen Umstände nicht möglich.

Im Jahr 2023 verbesserte sich der Kostendeckungsgrad auf 70,05 Prozent. Damit lag er aber noch immer unter dem vom Gemeinderat vor der Coronakrise beschlossenen Kostendeckungsgrad von 73,86 Prozent.

Damit bestehen aus dem Jahr 2022 eine Unterdeckung in Höhe von 58.697,29 Euro und aus dem Jahr 2023 eine Unterdeckung in Höhe von 22.205,72 Euro. Für einen Ausgleich der ausgleichsfähigen Unterdeckungen müssten die Gebühren überproportional erhöht werden. Dies würde eine aus Sicht der Verwaltung nicht zumutbare hohe Mehrbelastung der Beschickerinnen und Beschicker zur Folge haben.

Daher wird der Gemeinderat gebeten, dem Verzicht auf den Ausgleich der ausgleichsfähigen Unterdeckungen im Gebührenbereich Christkindlesmarkt aus dem Jahr 2022 in Höhe von 58.697,29 Euro sowie aus dem Jahr 2023 in Höhe von 22.205,72 Euro zuzustimmen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 18. Oktober 2024 sowie im Haupt- und Finanzausschuss am 5. November 2024

- a) die in Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“ vom 9. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2023
- b) den Verzicht auf den Ausgleich der ausgleichsfähigen Unterdeckungen aus dem Jahr 2022 in Höhe von 58.697,29 Euro sowie aus dem Jahr 2023 in Höhe von 22.205,72 Euro im Bereich Christkindlesmarkt.